

Die Umsatzsteuer ist die aufkommensstärkste Steuerart, deren Aufkommen wie kaum eine andere Steuerart durch Steuerhinterziehung gefährdet ist. Aus Sicht des Bundesrechnungshofs verfügt die Finanzverwaltung nicht über die notwendigen Systeme und Ressourcen, um die sog. „Mehrwertsteuerlücke“ zu schließen. Um hier einen Schritt weiterzukommen, soll ein einheitliches elektronisches Meldesystem eingeführt werden. Ausgehend von dem zu erwartenden Vorschlag der EU-Kommission unter dem Titel „VAT in the digital age“ mit dem ein europäisches Meldesystem errichtet werden soll, geht die Bundesregierung davon aus, dass die EU-Kommission auch für die Harmonisierung nationaler Systeme Vorgaben machen wird. Da es sich um umfangreiche gesetzgeberische und vor allem auch IT-Umsetzungen handele, sei mit einigen Jahren Vorlaufzeit zu rechnen. Auch die EU-Kommission ginge von einem mehrjährigen Umsetzungsprozess aus. Die schon in einigen Ländern vorhandenen Meldesysteme kommen für die Bundesregierung wohl nicht in Betracht. Klar ist nur, dass bestimmte Angaben aus Rechnungen an die Verwaltung übermittelt werden müssen. Explizite Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen sind nicht vorgesehen. Die Bundesregierung vertritt die Meinung, dass nur die Daten übermittelt werden sollen, die zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetruges notwendig sind. Die IT-Systeme zur Umsatzsteuerkontrolle sollen modernisiert werden. Daten darüber, wie sich der Umsatzsteuerbetrug bei Katalogumsätzen des § 13b Abs. 2 UStG vor und nach der Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens entwickelt hat, gibt es nicht. Auch in den Ländern gäbe es keine Aufzeichnungen. Immerhin räumt die Bundesregierung ein, dass wegen der Dunkelziffer bei Betrugsfällen der Steuerausfall nicht exakt quantifizierbar sei. Alles dies ist der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Drs. 20/3899) zu entnehmen. Interessant ist zweierlei: Zum einen mangelt es an der entscheidenden Stelle offensichtlich an Daten und zum anderen werden Zahlen verwendet, wenn es politisch opportun ist, die keinerlei Basis haben, wie bei der Darstellung des Steuerbetruges. Beides ist bedenklich!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Nationale Regelung zur Beschränkung der Übertragung von Überschüssen auf die übernehmende Gesellschaft – Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten – Empfänger, der im Rahmen einer Leistungskette an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt ist – Steuerpflichtiger, der von diesem Betrug wusste oder hätte wissen müssen**

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung sind dahinauszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats bei einer Dienstleistung, die ein in diesem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbringt, davon ausgehen, dass der Ort dieser Leistung, der gemäß Art. 44 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung in diesem anderen Mitgliedstaat liegt, dennoch als im ersten Mitgliedstaat liegend anzusehen ist, wenn der Dienstleistungserbringer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich durch diese Dienstleistung an einer durch den Empfänger dieser Dienstleistung im Rahmen einer Leistungskette begangenen Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt hat.

**EuGH**, Urteil vom 27.10.2022 – C-641/21  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2581-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Ein Taxi ist kein „öffentliches Verkehrsmittel“ i. S. des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG**

1. Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG.

2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

**BFH**, Urteil vom 9.6.2022 – VI R 26/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2581-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Aufrechnung im Insolvenzverfahren; Berücksichtigung eines Berichtigungsbetrags in einem falschen Besteuerungszeitraum**

Besteht für einen Vergütungsanspruch, den das FA für einen Besteuerungszeitraum nach Insolvenzeröffnung erstmals festsetzt, aufgrund der Rechtswidrigkeit dieser Steuerfestsetzung kein materieller Rechtsgrund, wird das FA diesen Vergütungsanspruch i. S. von § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO erst mit der Festsetzung und damit erst nach der Insolvenzeröffnung zur Masse schuldig.

**BFH**, Urteil vom 22.6.2022 – XI R 46/20  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2581-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn**

1. Ein Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des

Arbeitnehmers ist durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit Arbeitslohn, wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

2. Ist das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus.

**BFH**, Beschluss vom 21.6.2022 – VI R 20/20  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2581-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Ortskundeprüfung als steuerfreie Leistung**

Ortskundeprüfungen für angehende Taxifahrer sind bei richtlinienkonformer Auslegung des § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG als Schulungsmaßnahme mit direktem Bezug zu einem Beruf steuerfrei.

**BFH**, Urteil vom 30.6.2022 – V R 32/21  
(V R 31/17)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-2581-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Klagebefugnis nach Abhilfebescheid der Familienkasse im Klageverfahren; kindergeldrechtliche Ausschlussfrist**

1. Setzt die Familienkasse in einem gegen einen Kindergeldaufhebungsbescheid gerichteten Klageverfahren Kindergeld für den vom Aufhebungsbescheid in Gestalt der Einspruchsentscheidung erfassten Regelungszeitraum fest, wird dieser Änderungsbescheid gemäß § 68 Satz 1 FGO zum Gegenstand des Verfahrens und lässt die Klagebefugnis entfallen.